

Informationen für Ihre Praxis – Mailversand Mitglieder Stand: 01.07.2020

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Fristverlängerung für den Beginn einer Heilmittelbehandlung von 14 Tagen auf 28 Tage

Datum: 01.07.2020

Der G-BA beschloss am 29.06., die Frist für den Beginn einer Heilmittelbehandlung nach einer vertragsärztlichen oder -zahnärztlichen Verordnung für gesetzlich Krankenversicherte von 14 Tagen auf 28 Tage zu verlängern. Damit soll einem in den Praxen möglicherweise bestehenden Terminstau bei Heilmittelbehandlungen, die bedingt durch die Corona-Pandemie nicht begonnen werden konnten, entgegengewirkt werden. Die Sonderregelung gilt bis zum 30. September 2020. Ab dem 01.10.2020 gilt mit Inkrafttreten der neuen Heilmittel-Richtlinien künftig regelhaft die Frist von 28 Tagen zum Beginn einer Heilmittelbehandlung. Den vollständigen Beschluss finden Sie [hier](#).

Änderungen zum 1. Juli 2020

Folgende Sonderregelungen laufen zum 1. Juli 2020 aus:

- Verlängerte Frist zur Vorlage von Verordnungen: Die Frist zur Vorlage von Verordnungen von häuslicher Krankenpflege, spezialisierter ambulanter Palliativversorgung sowie Soziotherapie bei der Krankenkasse beträgt künftig wieder 3 Tage statt 10 Tage.
- Folgeverordnungen nach telefonischer Anamnese: Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege, für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel, Krankentransporte und Krankenfahrten sowie Heilmittel (letztere auch von Zahnärztinnen und Zahnärzten verordnete) können nicht länger nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden. Ebenso kann die Verordnung nicht länger postalisch an die Versicherte oder den Versicherten übermittelt werden.
- Weitere Regelungen zu Folgeverordnungen im Bereich der häuslichen Krankenpflege: Im Bereich der häuslichen Krankenpflege können Folgeverordnungen nicht länger für bis zu 14 Tage rückwirkend erfolgen. Die Begründung der Notwendigkeit bei einer längerfristigen Folgeverordnung von häuslicher Krankenpflege und die 3-Tages-Frist zur Ausstellung der Folgeverordnung sind nun wieder zu berücksichtigen.
- Gesonderte GOP zur Telefonkonsultation: Die GOP 01433 oder 01434 entfallen zum 30.06.2020. Ab 01.07.2020 sind telefonische Kontakte nach GOP 01435 dann berechnungsfähig, wenn der Leistungsinhalt zutrifft.
- Verordnung (auch Muster 63) oder Überweisung per Telefon endet zum 30.06.2020

Alle Änderungen zum EBM ab 1. Juli finden Sie [hier](#).

Beachten Sie dazu auch unsere aktualisierten [Abrechnungshinweise](#).

Deutsche Apotheker- und
Ärztebank e. G.
BIC DAAEDEDXXX
IBAN DE75 3006 0601 0003
0926 23
IK 205000023

Commerzbank AG
BIC COBADEFF820
IBAN DE70 8204 0000 0452
0300 00
IK 205000034